Instruktion und Besoldung für den Forst- und Jägermeister des Stiftes Säckingen zu Etzgen 1756

Autor(en): **Müller, Albin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **66 (1992)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-747327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Instruktion und Besoldung für den Forst- und Jägermeister des Stiftes Säckingen zu Etzgen 1756[1]

Albin Müller

In seinen ausgedehnten Waldungen zu beiden Seiten des Rheins war das Kloster Säckingen Inhaber der Hoch- und Niederjagd.[2] In Personalunion unterstand dem stiftischen Forst- und Jägermeister die Aufsicht über die Wälder und über die Jagd; er hatte zudem noch weitere Aufgaben im Dienste der säckingischen Grundherrschaft zu übernehmen.

Nach dem Hinschied des bisherigen Amtsinhabers Johann Baptist Meyer zu Etzgen wird sein Nachfolger Fridle Fezer, gebürtig von Oberfrick, nach abgelegtem Handgelübde am 8. März 1756 in Pflicht genommen.

Dem ausführlichen *Pflichtenheft* entnehmen wir:

1. Der Gewählte hat vor allem das Jagd- und Forstwesen im Sulzer- und im Mettauertal gemäss Weidmanns- und Forstrecht nach alter Gewohnheit fleissig zu überwachen und in gutem Stand zu erhalten. Eingriffen von Einheimischen und Fremden soll er sich widersetzen und Frevler der gnädigen Herrschaft unverzüglich melden; Strafbefehle hat er strikte zu vollziehen.
2. Seiner Aufsicht unterstehen auch anderwärts gelegene Waldungen, es seien Widums-, Fron-, Keller-, Bannwarts- oder sonst eigene Hölzer zu Kaisten, Hornussen, Stein, Hellikon, Zuzgen, Murg, Oberhof (Baden), Herrischried, Schwörstadt, Rippolingen, auf Egg, Katzenmoos, Thimoos und Stetten. Diese hat er alle Vierteljahre zu begehen, zu visitieren und darauf zu achten, dass sie nicht durch allzu vieles und unordentliches Holzfällen verödet und ruiniert werden. Insbesondere soll er überall dort, wo überständiges, schlagreifes oder abgängiges Holz vorhanden ist, sei es Brenn- oder Bauholz, auch Kohlholz oder Holz für Eisenschmelzen, dieses fällen lassen, verkaufen und dem Stift den Erlös getreulich mündlich oder schriftlich melden, damit die Stiftsschaffnei das Geld einkassieren kann. Dort, wo Keller, Meier oder andere stiftische Beamte ihr Brennholz schlagen dürfen, hat er strenge darauf zu achten, dass dieses Recht nicht missbraucht wird, Fehlbare hat er sofort ohne Ansehen der Person anzuzeigen.
3. Er soll junge Bestände einhagen lassen, damit sie vom Weidvieh nicht geschädigt werden und der Nachwuchs gesichert ist.
4. Er soll ferner ein Augenmerk haben auf die Bannsteine, damit bei deren Abgang kein Eingriff geschehen kann, wodurch die stiftischen Waldungen geschmälert werden könnten. Er hat sofort zu melden, wo alte Marchsteine ersetzt oder fehlende neu gesetzt werden müssen, damit das Stift im Einvernehmen mit den Nachbarn die Sache in Ordnung bringen kann.
5. In den Waldungen, die den Gemeinden gehören, hat er darauf zu achten, dass nicht durch Frevel und übermässiges Schlagen die Hölzer veröden und dadurch die Untertanen zeitweise unter Holzmangel zu leiden haben.
6. Beim Absterben eines leib- und grundhörigen Hausvaters im Sulzer- und

[1] Staatsarchiv Aarau, Nr. 6349, Fasz. 6 (Jäger, Pflichtenheft).

[2] Dem Stift waren im 18. Jahrhundert auch herrschaftliche Reviere verpfändet (StAA, Nr. 6348, Schreiben der Regierung an das Oberamt Rheinfelden vom 7.3. 1722).

im Mettauertal soll der Jägermeister dafür besorgt sein, dass das Fallrecht nach alter Gewohnheit beachtet und jeweils das beste Stück Vieh geschätzt und der entsprechende Betrag dem Stifte verabfolgt wird.[3]

7. Er ist dafür verantwortlich, dass der Zehnten, der nicht weiter verliehen, sondern vom Stift direkt eingezogen wird, getreulich eingesammelt werde und die Kosten dafür nicht zu hoch sind. Er hat die Aufsicht über die stiftischen Trotten und dafür zu sorgen, dass im Herbst der geschuldete Weinzehnten richtig und nach altem Herkommen von den Untertanen verabfolgt wird.
8. Als *Jägermeister* hat er die Oberaufsicht über die Jagd; er kontrolliert die örtlichen Jagdaufseher, die Bannwarte und Flurhüter. Er ist besonders dafür verantwortlich, dass der Wildbestand nicht ungebührlich überhand nimmt, damit der Schaden an Flur und Jungwald nicht zu gross, andrerseits er aber nicht völlig ausgeraubt wird. Mit äusserster Strenge verfolge er die Wilddiebe; er nimmt den Ertappten die Flinten weg, zeigt sie an und liefert sie zur Bestrafung ein. Was das geschossene brauchbare Wild betrifft, soll der Jägermeister es bei der Botenkehre – der amtliche Verkehr zwischen den stiftischen Beamten und dem Stift wird durch besondere Boten besorgt – dem Stift einliefern. Hierüber und auch über das, was er an Raubtieren schiesst, hat er ein Verzeichnis anzufertigen. Alle Vierteljahre hat er dieses zu überbringen, ebenso die Klauen oder andere «Zeichen» einzuschicken oder persönlich vorzuweisen.[4]
9. Für seine Treue im Dienste des Stiftes und als *Besoldung* zu seinem Unterhalt erhält der Jäger:

a) die Wohnung im Stiftshause zu Etzgen mit Benützung des Kraut- (Gemüse-) und Grasgartens daselbst;
b) an Geld: jährlich 20 Gulden rheinisch, ferner einen angemessenen Beitrag an Schuhe, Kleider und «Pürschrohre» (Pirsch-Flinten);
c) 8 Klafter Brennholz jährlich, jedes à fünf Schuh hoch und lang, das er selbst machen muss und das der Stiftsmüller oder der Widumsmeier (Kirchmeier) ihm zuführen soll;
d) 5 Mütt Kernen (Korn, Dinkel), 5 Mütt Roggen, 5 Mütt Hafer (Kernen: 1 M. = 37,5 kg, Roggen: 1 M. = 66 kg, Hafer: 1 M. = 150–200 kg), ferner für Hühner- und andere Jagdhunde zusätzlich 2 Mütt Roggen. Heu: einen Wagen voll, Wein: 3 Saum zu 150 l;
e) vom verkauften Bauholz 2 Kreuzer pro Stamm; vom Laub- und Brennholz 3 Kreuzer, vom Kohlholz 2 Kreuzer pro Klafter;
f) Schussgelder:

1 Hirsch	1 G. 30 xer
1 Schwein	1 G. 30 xer
1 Reh	30 xer
1 Hase	10 xer
1 Feldhuhn (Rebhuhn, Haselhuhn)	4 xer
1 Schnepfe	6 xer
1 Halbvögel (Kleinvögel)	2 xer
1 Fuchs	15 xer
1 Wildkatze	15 xer
1 zahme Katze	4 xer
1 Marder	4 xer
1 Iltis	4 xer
1 Milan	4 xer
1 Mauser (Bussard)	4 xer
1 Happich (Habicht)	4 xer
1 Nachteil (Eule)	4 xer
und andere dergleichen Raubtiere pro Stück ebenfalls	4 xer

g) pro Frevel, den er anzeigt, den dritten Pfennig.[5]

Sollten diese Entschädigungen nicht mehr «anständig» sein, so kann der Jägermeister vierteljährlich kündigen, worauf sie neu geregelt werden.

[3] Die Abgabe des besten Stücks Viehes oder des besten Kleides beim Tode eines Leibeigenen wurde vom Stift schon früh in einen entsprechenden Geldbetrag umgewandelt, ärmeren Nachkommen auch oft erlassen.

[4] Ausweise für die ihm zustehenden Schussgelder.

[5] Ein Drittel der gefällten Busse.

Quellen- und Literaturverzeichnis siehe Seite 61!